

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bergner (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Regelung zu Gebühren für Sondernutzung bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden

Plakatierung und Wahlwerbbestände im Zusammenhang mit Wahlen sind in Thüringen kostenfrei. Volksbegehren und Volksentscheide sind nach der Verfassung des Freistaats Thüringen im Rang von Wahlen zu sehen. Gemäß Artikel 81 der Verfassung des Freistaats Thüringen können Gesetzesvorlagen durch Volksbegehren eingebracht und durch Volksentscheid beschlossen werden. In Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens "Änderung des Thüringer Wahlgesetzes" mit Sammlungszeitraum vom 8. Oktober 2021 bis 18. November 2021 wurden den Initiatoren und Unterstützern für Infostände von den Kommunen Sondernutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2598** vom 11. November 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2022 beantwortet:

1. Ist in Thüringen die Erhebung von Gebühren für Plakatierung und Wahlwerbbestände im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden während der Sammlungsfrist geregelt?

Antwort:

Weder das Landeswahlgesetz, die Landeswahlordnung, das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid noch die Thüringer Verordnung zum Verfahren bei Bürgerantrag und Volksbegehren enthalten Regelungen zur Gebührenerhebung für Wahlwerbung. Gleiches gilt für das Thüringer Kommunalwahlgesetz, die Thüringer Kommunalwahlordnung und das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

In Betracht kommt jedoch eine Gebührenerhebung nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (Thür-StrG). Danach können für Sondernutzungen von Straßen Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG können die Landkreise und Gemeinden hierzu Satzungen erlassen.

In einem Gemeinsamen Runderlass des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur mit Empfehlungen zur satzungsrechtlichen Regelung der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortslagen vom 15. März 1999 (Staatsanzeiger S. 931) wird den Gemeinden "empfohlen, diese Sondernutzungen durch Satzung gemäß § 18 Abs. 1 ThürStrG von der Erlaubnispflicht zu befreien." (vergleiche Nummer II 2 des Erlasses) Soweit keine solche satzungsrechtliche Regelung zur Befreiung von der Erlaubnispflicht besteht, wird den Gemeinden "empfohlen, auf eine Gebührenerhebung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG für die innerörtliche Wahlwerbung zu verzichten, weil die Mitwirkung der Parteien et cetera bei der politischen Willensbildung des Volkes und die freie Meinungs-

äußerung in Form von Wahlwerbung grundlegende Voraussetzungen in einer Demokratie sind." (vergleiche Nummer II 3 Satz 3 des Erlasses)

Dieser Runderlass bezieht sich - wie dessen Vorbemerkungen zu entnehmen ist - neben der Wahlwerbung auch auf die Antragstellenden für Bürgeranträge, Volksbegehren und Volksentscheide auf öffentlichen Straßen.

Ob und gegebenenfalls inwieweit von den Empfehlungen des Runderlasses Gebrauch gemacht wird und wie im Einzelfall zu entscheiden ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden.

2. Wenn ja, wie ist es geregelt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wenn nein, beabsichtigt die Landesregierung es zu regeln?

Antwort:

Über den in der Antwort zu Frage 1 genannten Runderlass hinausgehende Regelungen sind aus Sicht der Landesregierung nicht notwendig.

4. Wie sieht die Landesregierung die Ungleichbehandlung von Wahlen und Volksentscheiden beziehungsweise Volksbegehren durch die Kommunen?

Antwort:

Der Landesregierung sind Ungleichbehandlungen durch Kommunen, wie sie in der Fragestellung zum Ausdruck kommen, nicht bekannt. Wie der Vorbemerkung des in der Antwort zu Frage 1 genannten Gemeinsamen Runderlasses zu entnehmen ist, beziehen sich dessen Empfehlungen sowohl auf Wahlwerbung als auch auf Antragstellende für Bürgeranträge, Volksbegehren und Volksentscheide auf öffentlichen Straßen. Ungleichbehandlungen sind daraus somit nicht abzuleiten.

Maier
Minister